

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2020/2021
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht II**

Aufgabenheft

Teil I : Umsatzsteuer (50 P.)

Teil II : Abgabenordnung (25 P.)

**Teil III: Erbschaftsteuer /
Schenkungssteuer /
Bewertungsgesetz (25 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 10.12.2020

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Umsatzsteuer
(50 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 2

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Bei den Merkmalen zur Steuerbarkeit sind ggf. nur Teilaspekte zu prüfen, die anderen Merkmale gelten als erfüllt. Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2020** zu lösen. **Die Bestimmungen in § 28 Abs. 1 bis 3 UStG, in der Fassung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ vom 29.6.2020 (befristete Senkung der Steuersätze), sind bei der Lösung der Aufgaben nicht zu berücksichtigen.**

Allgemeines zum Sachverhalt

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte **ausschließlich** auf die im **Inland** verwirklichten Sachverhalte.

Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen in anderen Mitgliedstaaten werden nicht bewertet.

Sachverhalt 1: Alfred Siedler

(max. erreichbare Punktzahl: 32,5 Punkte)

Herr Alfred Siedler (im Handelsregister als e.K. eingetragen) betreibt in München ein Unternehmen, dessen Gegenstand die Vermittlung von Immobilien ist.

- a) Im April 2020 vermittelt Siedler dem Kunden Huber, geschäftsansässig im Inland, ein Geschäftsgebäude in Nürnberg. Der mit Huber geschlossene Vertrag sieht vor, dass Siedler für die Vermittlung eine Provision i.H.v. 3,5 % des Kaufpreises, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhält. Weiter wurde vereinbart, dass die Provision mit Abschluss des notariell zu beurkundenden Kaufvertrages entsteht. Am 19.05.2020 wird der Kaufvertrag bei einem Münchener Notar beurkundet, der Kaufpreis beträgt 1.500.000 €.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter a) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

- Unternehmereigenschaft
 - Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
 - Steuerschuldner
 - Bemessungsgrundlage
 - Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung
- b) Da Huber mit den Leistungen des Siedler sehr zufrieden war, beauftragt er ihn nochmals mit der Suche einer für ihn geeigneten Ferienimmobilie auf Mallorca. Siedler findet im August 2020 eine für Huber geeignete Finca. Im September 2020 wird der Kauf bei einem Notar auf Mallorca beurkundet. Der Kaufpreis beträgt 2.000.000 €. Die Vertragsbedingungen entsprechen den Bedingungen unter a).

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter b) aus Sicht des Siedler bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort

- c) Siedler hatte im Jahr 2017 in München ein gemischt genutztes Gebäude auf einem ihm gehörenden Grundstück erstellt. Die Gesamtherstellungskosten betragen 2.000.000 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer. Das Gebäude wurde ab Januar 2018 vermietet. Das Gebäude hat vier Einheiten (jeweils gleich groß), die bisher wie folgt genutzt wurden: das Erdgeschoss war an ein Versicherungsbüro vermietet, das erste, zweite und dritte Obergeschoss wurden jeweils für Wohnzwecke vermietet.

Im April 2020 kündigt das Versicherungsbüro zum 30.06.2020. Siedler entschließt sich ab Juli 2020 das Erdgeschoss für seine eigenen unternehmerischen Zwecke zu nutzen. Im Juli und August 2020 baut er das Erdgeschoss um, die Kosten hierfür betragen 20.000 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer. Ab September 2020 nutzt er das Erdgeschoss als Büro.

Zum 30.09.2020 kündigt der Mieter des 2. Obergeschosses. Siedler vermietet die Wohnung ab Oktober 2020 als sog. „Hostel“ an Touristen, die in der Regel die Wohnung für drei oder vier Übernachtungen nutzen. Weitere Dienstleistungen sind mit der Überlassung nicht verbunden.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter c) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

1. Versicherungsbüro/Eigennutzung

- Vorsteuerabzug aus den Umbaukosten dem Grunde und der Höhe nach
- Weiterer Konsequenzen in Bezug auf Vorsteuern aus diesem Vorgang dem Grunde und der Höhe nach

2. Vermietung des zweiten OG als „Hostel“

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz

- d) Im Jahr 2018 erwarb Siedler einen neuen Pkw, der zutreffend in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde. Es stellte sich heraus, dass auch dieses Fahrzeug von sog. „Abgasmanipulationen“ betroffen war. Siedler schloss sich daher im Jahr 2019 einer Sammelklage gegen den Hersteller an. Im Juli 2020 einigte man sich auf einen Vergleich. Jeder, der der Sammelklage beigetreten war, erhielt als Einmalzahlung für die Wertminderung des Fahrzeuges, einen Betrag i.H.v. 3.000 € Siedler erhielt die Zahlung im August 2020 auf sein Konto überwiesen.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter d) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
- e) Siedler hatte sowieso vor, ein neues Fahrzeug zu erwerben. Er veräußerte daher das Fahrzeug lt. Sachverhalt d) im September 2020 an den polnischen Gebrauchtwagenhändler Karol Kowalski mit Sitz in Warschau. Kowalski verwendet gegenüber Siedler seine gültige polnische ID-Nummer. Der Kaufpreis beträgt 25.000 €. Kowalski beauftragt einen Spediteur, der das Fahrzeug am 13.10.2020 bei Siedler in München abholt und nach Warschau transportiert.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter e) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- f) Auf der Homepage des Kowalski entdeckt Siedler einen fabrikneuen Pkw. Seine zwischenzeitlich volljährige Tochter Sina hat vor wenigen Wochen die Fahrprüfung bestanden und benötigt einen Pkw. Siedler entschließt sich daher, das Fahrzeug von Kowalski zu erwerben und seiner Tochter zu überlassen (keine unternehmerische Nutzung von Siedler). Es wird vereinbart, dass Kowalski das Fahrzeug aufbereitet und am 05.11.2020 zu Siedler nach München befördern lässt.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter f) nur aus Sicht des Siedler bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort
- Steuerpflicht
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Vorsteuerabzug dem Grunde nach

Sachverhalt 2: Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer

(max. erreichbare Punktzahl: 17,5 Punkte)

Dr. Alexander Sommer ist ein renommierter Anwalt mit internationalem Ruf. Er ist Partner (Mitgesellschafter) einer Kanzlei in Köln in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag gestattet es ihm, neben seiner Tätigkeit in der Partnerschaft, auch Geschäfte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu machen.

- a) Im Januar 2020 berät Sommer einen Mandanten in Holland. Max von der Tulpe, Unternehmenssitz Amsterdam, ist Blumenproduzent. Sommer berät ihn in Fragen der Abfassung allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sommer rechnet vereinbarungsgemäß im Januar 2020 mit einem Pauschalhonorar i.H.v. 5.000 € ab.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter a) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort

- b) Sommer ist Verfasser eines einschlägigen Kommentars für „Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Im Mai 2020 stellt er den Text für die Aktualisierung seines Kommentars fertig und überträgt die Rechte hierfür an den Fachbuchverlag mit Sitz in Nürnberg. Vereinbarungsgemäß rechnet er hierfür im Mai 2020 7.000 € zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer ab.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter b) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag mit Darstellung der Berechnung

- c) Sommer ist hin und wieder als Dozent tätig. Im Juni 2020 hält er für die Rechtsanwaltskammer Köln einen Fachvortrag. Er erhält hierfür ein Honorar i.H.v. 500 €

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter c) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- d) Seit mehreren Jahren ist Sommer auch ehrenamtliches Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln. Für das Jahr 2020 erhält er hierfür angemessene Aufwandsentschädigungen i.H.v. 6.000 €.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter d) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- e) Für das Jahr 2020 erhält Sommer Tätigkeitsvergütungen der Partnerschaftsgesellschaft i.H.v. 120.000 € und einen Gewinnanteil i.H.v. nochmals 80.000 €.

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter e) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- f) Im November 2020 entschließt sich Sommer seinen Anteil (Mitunternehmeranteil) an der Partnerschaftsgesellschaft an einen jüngeren Kollegen zu veräußern. Der Kaufvertrag wird im Dezember 2020 abgeschlossen, der Kaufpreis i.H.v. 1.000.000 € wird Sommer in vier Jahresraten gezahlt.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter f) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- g) Nehmen Sie in Abwandlung zu Aufgabe f) an, dass Sommer alleiniger Inhaber der Kanzlei wäre und die gesamte Kanzlei an einen jüngeren Kollegen im Dezember 2020 veräußern würde.

Bitte beurteilen Sie den Vorgang unter g) nur aus Sicht des Sommer bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart

TEIL II - Abgabenordnung
(25 Punkte)

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 11,0 Punkte)

Rosemarie Meier (RM) betreibt in Euskirchen, NRW, gemeinsam mit ihrem Sohn Markus Meier (MM) in der Rechtsform einer OHG eine Kfz-Werkstatt. Der Gesellschaftsvertrag gibt die gesetzlichen Regelbestimmungen wieder. Die Steuererklärung 2018 der OHG wurde durch den Steuerberater am Dienstag, den 17.03.2020, an das zuständige Finanzamt übermittelt. Die OHG hat keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten benannt.

Der Feststellungsbescheid wird am 07.05.2020 mit einfachem Brief zur Post aufgegeben und geht RM am 09.05.2020 (Samstag) zu. Er enthält den Hinweis: „Die Bekanntgabe erfolgt an Sie mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten.“

Im Feststellungsbescheid, der einen steuerlichen Gewinn von 10.000 € ausweist, wird ein Verspätungszuschlag von 25 € festgesetzt. In der Vergangenheit wurden die Steuererklärungen 2015 und 2016 bereits verspätet abgegeben; die Steuererklärung 2017 wurde fristgerecht eingereicht.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie die Bekanntgabe gegenüber RM unter Nennung der einschlägigen Normen und nehmen Sie Stellung hinsichtlich der Auswirkungen auf MM.
2. Erläutern Sie begründend die Erklärungspflicht der OHG für die Feststellungserklärung. Berechnen und begründen Sie ferner den fristgerechten Termin zur Abgabe der Steuererklärung.

Bitte beachten Sie, dass der 29.2.2020 ein Samstag war.

3. Begründen Sie die Höhe des rechtlich zulässigen Verspätungszuschlags und ermitteln Sie diesen.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 8,5 Punkte)

Gegen MG, dem Gesellschafter und zur Vertretung berufenen Geschäftsführer der Grummler OHG, wird für den Veranlagungszeitraum 2017 die Einkommenssteuer mit endgültigem Steuerbescheid vom 17.01.2020 (Freitag, Tag der Auf-

gabe zur Post) auf 20.000 € festgesetzt. In dem Bescheid ist der Gewinnanteil an der OHG i.H.v. 80.000 € berücksichtigt.

Mit dem am 27.01.2020 (Montag) bei seinem Wohnsitzfinanzamt eingegangenen Schreiben legt MG gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch ein und begehrt die Herabsetzung der Einkommensteuer dadurch, dass der Gewinnanteil nur mit 70.000 € zu erfassen sei.

Mit dem an das Feststellungsfinanzamt gerichteten gesonderten Schreiben (es wird ausdrücklich kein Einspruch eingelegt) vom gleichen Tag beantragt MG die Änderung des Feststellungsbescheides der Grummler OHG. Zur Begründung führt er an, dass der auf ihn entfallende Gewinnanteil nur 70.000 € betrage.

Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte 2017 der Grummler OHG war dem mit Empfangsvollmacht ausgestatteten Steuerberater bereits im November 2019 zugegangen.

Der Feststellungsbescheid erging mit dem Hinweis auf § 164 Abs. 1 AO. Der Steuerberater hat auf diesen Bescheid nicht reagiert.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie begründend die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid 2017 des MG.
2. Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Einspruchs gegen den Einkommensteuerbescheid 2017 des MG und begründen Sie Ihre Entscheidung.
3. Nehmen Sie begründend Stellung, ob der Feststellungsbescheid geändert werden kann. Fristberechnungen sind hierbei nicht vorzunehmen. Auf ein förmliches Einspruchsverfahren ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 3 (max. erreichbare Punktzahl: 5,5 Punkte)

Daniel Eisenbeis (DE) geht am 10.08.2019 (Samstag) der endgültige Einkommensteuerbescheid 2018 zu, nachdem das Finanzamt diesen am 07.08.2019 (Mittwoch) mit einfachem Brief zur Post aufgegeben hatte. DE erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit als Maurer. Der Bruttoarbeitslohn lt. Lohnsteuerbescheinigung beläuft sich auf 45.000 €; Werbungskosten hat er i.H.v. 1.100 € nachgewiesen. Des Weiteren erzielt DE Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) aus der Vermietung von 10 Garagen. Die Einnahmen und Ausgaben hat DE anhand seiner Kontoauszüge des Jahres 2018 erstellt.

DE fällt am 02.10.2019 (Mittwoch) auf, dass er eine Bareinnahme der Miete einer Garage über 100 € versehentlich nicht angegeben hat. Ebenso hat er Verpflegungsmehraufwendungen für seine auswärtige Tätigkeit im Zusammenhang mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 250 € nicht angegeben. DE teilt dies dem Finanzamt noch am gleichen Tag schriftlich mit und verweist bezüglich der Verpflegungsmehraufwendungen darauf, dass er damals bei Abgabe der Steuererklärung seinen Terminkalender wegen der großen Unordnung in seiner Belegablage nicht auffinden konnte.

Aufgaben:

Prüfen und begründen Sie, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Steuerbescheides vorgenommen werden kann. Eine Fristberechnung ist nicht vorzunehmen.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(25 Punkte)**

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Begründen Sie Ihre Ausführungen kurz und unter Verweis auf die maßgebenden Gesetzesvorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).
2. Die Zitierung von Fundstellen aus den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 (ErbStR 2019) vom 16.12.2019 ist nur erforderlich, soweit sich die Begründung nicht bereits aus dem ErbStG und dem BewG ergibt.
3. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.
4. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
5. Soweit sich Cent-Beträge ergeben, sind diese auf volle Euro-Beträge abzurunden.
6. Auf folgende Anlagen wird verwiesen:
Anlage 1: Anlage 9a zum BewG
Anlage 2: BMF-Erlass vom 02.12.2019 (BStBl I 2019, S. 1288)

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 13,0 Punkte)

Die verwitwete Christiane Mozart (geb. am 19.01.1960) lebt in einer Eigentumswohnung in der Innenstadt von München. Sie ist die leibliche Mutter von Birgit Fontane (geb. am 21.03.2000). Christiane Mozart hat sich dafür entschieden, einen Teil ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten auf ihre Tochter zu übertragen.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 27.01.2020 überträgt Christiane Mozart das Grundstück in Freiburg, Rosenstraße 3, auf ihre Tochter. Nutzen und Lasten gehen ebenfalls am 27.01.2020 auf Birgit Fontane über. Bei dem Objekt handelt es sich um ein in vollem Umfang dem Grundvermögen zuzurechnendes bebautes Grundstück.

Das Mietwohngrundstück umfasst 5 vermietete Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 500 qm. Die Räumlichkeiten werden in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Der gem. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG festgestellte und nach den §§ 184 bis 188 BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 1.488.000 €

Folgende Regelungen sind im Übertragungsvertrag zu Gunsten von Christiane Mozart und zu Lasten von Birgit Fontane enthalten:

- Lebenslänglicher Nießbrauch an den gesamten Nutzungen des Grundstücks. Der zutreffend ermittelte Jahreswert der Nutzung beträgt 60.000 €/Jahr.
- Übernahme der auf dem Grundstück lastenden Hypothek. Im Grundbuch ist die Hypothek mit einem Betrag von 400.000 € eingetragen; die Restschuld valutiert am 27.01.2020 mit einem Betrag von 72.000 €

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Grundstücks sind Notarkosten und Gerichtsgebühren i.H.v. insgesamt 10.000 € angefallen. Die Aufwendungen sind in vollem Umfang von Birgit Fontane getragen worden.

Aufgabe

Ermitteln Sie die festzusetzende Schenkungsteuer für die Schenkung von Christiane Mozart an Birgit Fontane. Die Schenkungsteuer wird von der Beschenkten getragen.

Die festzusetzende Schenkungsteuer ist nach folgendem Lösungsschema zu ermitteln:

Anzusetzender Grundbesitzwert

- sachliche Steuerbefreiungen
- abzugsfähige Gegenleistungen der Beschenkten
- Erwerbsnebenkosten

Wert der Bereicherung

- persönlicher Freibetrag

steuerpflichtiger Erwerb und festzusetzende Schenkungsteuer

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl:12,0 Punkte)

Der verheiratete Fritz Schröder ist am 24.02.2020 im Alter von 78 Jahren verstorben. Der Erblasser lebte zusammen mit seiner Ehefrau Hilde Schröder in einem selbstgenutzten Einfamilienhaus in Berlin, Wannsee 33. Die Wohnfläche des Einfamilienhauses beträgt 250 qm. Eigentümer des Grundstücks ist Fritz Schröder.

Als einziger weiterer Angehöriger lebt noch der Sohn des Erblassers. Der verheiratete Bernd Kohl wohnt mit seiner Ehefrau in Hamburg und ist zum Zeitpunkt des Erbfalls 50 Jahre alt.

Fritz Schröder hatte durch formwirksam errichtetes Testament vom 12.03.2016 folgende Regelungen getroffen:

1. *Ich setze meine Ehefrau Hilde Schröder zur Alleinerbin ein.*
2. *Zu Lasten der Alleinerbin hat mein Sohn Bernd Kohl im Rahmen eines Vermächtnisses Anspruch auf die Übertragung des bisher von mir und meiner Ehefrau gemeinschaftlich genutzten Einfamilienhauses in Berlin, Wannsee 33. Bernd Kohl ist verpflichtet, die auf dem Einfamilienhaus lastende Restschuld zu übernehmen. Für meine Ehefrau habe ich bereits vor einigen Jahren eine Eigentumswohnung im Stadtzentrum von Berlin erworben.*
3. *Darüber hinaus bestehen seitens meines Sohnes folgende Ansprüche: Ich habe im Jahr 2008 zu Gunsten des als Bezugsberechtigten eingesetzten Bernd Kohl eine Lebensversicherung bei der AVAG-Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Bernd Kohl hat nach den im Vertrag getroffenen Regelungen Anspruch auf eine grundsätzlich lebenslänglich zu zahlende Rente i.H.v. 2.500 € monatlich. Die Rente hat jedoch eine Höchstlaufzeit von 20 Jahren. Die Zahlungen sind durch die Versicherungsgesellschaft ab dem ersten Tag des auf den Todestag folgenden Monats zu leisten.*

Die Ehefrau hat das Erbe angenommen und ihre Verpflichtung aus dem Vermächtnis durch Übertragung des Eigentums am Einfamilienhaus in Berlin, Wannsee 33, erfüllt. Sie ist unmittelbar nach dem Tode ihres Ehemannes aus dem Einfamilienhaus ausgezogen und wohnt nunmehr in der Eigentumswohnung im Stadtzentrum von Berlin.

Bernd Kohl hat das Einfamilienhaus in Berlin, Wannsee 33, innerhalb von einem Monat renoviert und ist Ende März 2020 mit seiner Ehefrau dort eingezogen.

Der gem. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG festgestellte und nach den §§ 184 bis 188 BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert für das Einfamilienhaus beträgt 1.000.000 €.

Die auf dem Einfamilienhaus lastende Restschuld beträgt zum Todestag 30.000 € und ist von Bernd Kohl übernommen worden.

Die AVAG-Versicherungsgesellschaft zahlt an Bernd Kohl ab dem 01.03.2020 einen Betrag von monatlich 2.500 €

Weil er sich mit dem Vermächtnis ausreichend bedacht fühlt, hat Bernd Kohl keine Pflichtteilsansprüche gegenüber seiner Mutter geltend gemacht.

Aufgabe

Ermitteln Sie die festzusetzende Erbschaftsteuer für Bernd Kohl. Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Erläutern Sie kurz, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Leistungen aus der Lebensversicherung erbschaftsteuerpflichtig sind.
2. Ermittlung des Wertes der Bereicherung.
3. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer.

Bearbeitungshinweise

- Nachlassverbindlichkeiten sind beim Vermächtnisnehmer nur im Umfang der übernommenen Restschuld für das Einfamilienhaus zu berücksichtigen, weil die übrigen Aufwendungen in vollem Umfang von der Alleinerbin getragen worden sind.
- Bezüglich der Erbschaftsteuerfestsetzung gegenüber Bernd Kohl ist auf § 23 ErbStG **nicht** einzugehen.
- Ausführungen zu den erbschaftsteuerlichen Auswirkungen für Hilde Schröder sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.

Anlage 1
Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder
Leistung im Jahresbetrag von einem Euro

= Anlage 9a zum BewG (zu § 13 BewG)

| <u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u> | <u>Vervielfältiger</u> | <u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u> | <u>Vervielfältiger</u> | <u>Laufzeit</u> <u>in Jahre</u> | <u>Vervielfältiger</u> |
|------------------------------------|------------------------|------------------------------------|------------------------|------------------------------------|------------------------|
| 1 | 0,974 | 36 | 15,963 | 71 | 18,264 |
| 2 | 1,897 | 37 | 16,105 | 72 | 18,286 |
| 3 | 2,772 | 38 | 16,239 | 73 | 18,307 |
| 4 | 3,602 | 39 | 16,367 | 74 | 18,326 |
| 5 | 4,388 | 40 | 16,487 | 75 | 18,345 |
| 6 | 5,133 | 41 | 16,602 | 76 | 18,362 |
| 7 | 5,839 | 42 | 16,710 | 77 | 18,379 |
| 8 | 6,509 | 43 | 16,813 | 78 | 18,395 |
| 9 | 7,143 | 44 | 16,910 | 79 | 18,410 |
| 10 | 7,745 | 45 | 17,003 | 80 | 18,424 |
| 11 | 8,315 | 46 | 17,090 | 81 | 18,437 |
| 12 | 8,856 | 47 | 17,173 | 82 | 18,450 |
| 13 | 9,368 | 48 | 17,252 | 83 | 18,462 |
| 14 | 9,853 | 49 | 17,326 | 84 | 18,474 |
| 15 | 10,314 | 50 | 17,397 | 85 | 18,485 |
| 16 | 10,750 | 51 | 17,464 | 86 | 18,495 |
| 17 | 11,163 | 52 | 17,528 | 87 | 18,505 |
| 18 | 11,555 | 53 | 17,588 | 88 | 18,514 |
| 19 | 11,927 | 54 | 17,645 | 89 | 18,523 |
| 20 | 12,279 | 55 | 17,699 | 90 | 18,531 |
| 21 | 12,613 | 56 | 17,750 | 91 | 18,539 |
| 22 | 12,929 | 57 | 17,799 | 92 | 18,546 |
| 23 | 13,229 | 58 | 17,845 | 93 | 18,553 |
| 24 | 13,513 | 59 | 17,888 | 94 | 18,560 |
| 25 | 13,783 | 60 | 17,930 | 95 | 18,566 |
| 26 | 14,038 | 61 | 17,969 | 96 | 18,572 |
| 27 | 14,280 | 62 | 18,006 | 97 | 18,578 |
| 28 | 14,510 | 63 | 18,041 | 98 | 18,583 |
| 29 | 14,727 | 64 | 18,075 | 99 | 18,589 |
| 30 | 14,933 | 65 | 18,106 | 100 | 18,593 |
| 31 | 15,129 | 66 | 18,136 | 101 | 18,598 |
| 32 | 15,314 | 67 | 18,165 | mehr als | |
| 33 | 15,490 | 68 | 18,192 | 101 | 18,600 |
| 34 | 15,656 | 69 | 18,217 | | |
| 35 | 15,814 | 70 | 18,242 | | |

Anlage 2
**Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbe-
trag von einem Euro für Bewertungsstichtage**
ab 1. Januar 2020

§ 14 BewG

BMF-Erlass vom 02.12.2019 (BStBI I 2019, S. 1288)

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 5. November 2019 veröffentlichten Sterbetafel 2016/2018 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden sind.

Anlage zu [§ 14 Absatz 1 BewG](#)

**Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbe-
trag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2020**

Der Kapitalwert ist nach der am 5. November 2019 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2016/2018 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

| Vollendetes Lebensalter | Männer | | Frauen | |
|----------------------------|--------------------------------------|-------------|--------------------------------------|-------------|
| | Durchschnittliche Lebenserwartung | Kapitalwert | Durchschnittliche Lebenserwartung | Kapitalwert |
| 0 | 78,48 | 18,402 | 83,27 | 18,465 |
| 1 | 77,76 | 18,391 | 82,52 | 18,457 |
| 2 | 76,78 | 18,376 | 81,54 | 18,444 |
| 3 | 75,79 | 18,359 | 80,55 | 18,432 |
| 4 | 74,80 | 18,341 | 79,56 | 18,418 |
| 5 | 73,81 | 18,323 | 78,56 | 18,403 |
| 6 | 72,82 | 18,303 | 77,57 | 18,388 |
| 7 | 71,82 | 18,282 | 76,58 | 18,372 |
| 8 | 70,83 | 18,261 | 75,58 | 18,355 |
| 9 | 69,84 | 18,238 | 74,59 | 18,337 |
| 10 | 68,84 | 18,213 | 73,59 | 18,319 |
| 11 | 67,85 | 18,188 | 72,59 | 18,299 |
| 12 | 66,85 | 18,161 | 71,60 | 18,278 |
| 13 | 65,86 | 18,132 | 70,61 | 18,256 |
| 14 | 64,86 | 18,102 | 69,61 | 18,232 |
| 15 | 63,87 | 18,070 | 68,62 | 18,208 |
| 16 | 62,88 | 18,037 | 67,63 | 18,182 |
| 17 | 61,90 | 18,002 | 66,64 | 18,155 |
| 18 | 60,91 | 17,965 | 65,65 | 18,126 |

| | | | | |
|----|-------|--------|-------|--------|
| 19 | 59,94 | 17,927 | 64,66 | 18,096 |
| 20 | 58,96 | 17,887 | 63,67 | 18,064 |
| 21 | 57,99 | 17,844 | 62,68 | 18,030 |
| 22 | 57,01 | 17,799 | 61,69 | 17,995 |
| 23 | 56,03 | 17,752 | 60,70 | 17,957 |
| 24 | 55,06 | 17,702 | 59,71 | 17,918 |
| 25 | 54,08 | 17,649 | 58,72 | 17,876 |
| 26 | 53,11 | 17,594 | 57,73 | 17,833 |
| 27 | 52,13 | 17,536 | 56,75 | 17,787 |
| 28 | 51,15 | 17,474 | 55,76 | 17,738 |
| 29 | 50,18 | 17,409 | 54,77 | 17,687 |
| 30 | 49,21 | 17,342 | 53,78 | 17,633 |
| 31 | 48,23 | 17,269 | 52,80 | 17,576 |
| 32 | 47,26 | 17,194 | 51,82 | 17,516 |
| 33 | 46,29 | 17,115 | 50,84 | 17,454 |
| 34 | 45,33 | 17,032 | 49,85 | 17,387 |
| 35 | 44,36 | 16,944 | 48,87 | 17,317 |
| 36 | 43,39 | 16,852 | 47,89 | 17,243 |
| 37 | 42,43 | 16,755 | 46,92 | 17,167 |
| 38 | 41,47 | 16,653 | 45,94 | 17,085 |
| 39 | 40,52 | 16,548 | 44,96 | 16,999 |
| 40 | 39,56 | 16,435 | 43,99 | 16,909 |
| 41 | 38,61 | 16,318 | 43,02 | 16,815 |
| 42 | 37,66 | 16,194 | 42,05 | 16,716 |
| 43 | 36,71 | 16,065 | 41,09 | 16,612 |
| 44 | 35,77 | 15,930 | 40,12 | 16,501 |
| 45 | 34,83 | 15,788 | 39,16 | 16,386 |
| 46 | 33,90 | 15,640 | 38,21 | 16,267 |
| 47 | 32,97 | 15,485 | 37,25 | 16,139 |
| 48 | 32,05 | 15,323 | 36,30 | 16,007 |
| 49 | 31,13 | 15,153 | 35,36 | 15,869 |
| 50 | 30,23 | 14,979 | 34,42 | 15,723 |
| 51 | 29,33 | 14,797 | 33,48 | 15,571 |
| 52 | 28,43 | 14,605 | 32,55 | 15,412 |
| 53 | 27,55 | 14,408 | 31,63 | 15,247 |
| 54 | 26,68 | 14,204 | 30,71 | 15,073 |
| 55 | 25,82 | 13,993 | 29,80 | 14,893 |
| 56 | 24,97 | 13,775 | 28,89 | 14,704 |
| 57 | 24,13 | 13,549 | 27,99 | 14,508 |
| 58 | 23,30 | 13,316 | 27,10 | 14,304 |
| 59 | 22,49 | 13,078 | 26,22 | 14,093 |
| 60 | 21,69 | 12,833 | 25,34 | 13,871 |
| 61 | 20,90 | 12,580 | 24,47 | 13,642 |
| 62 | 20,12 | 12,320 | 23,61 | 13,404 |
| 63 | 19,36 | 12,056 | 22,75 | 13,156 |
| 64 | 18,61 | 11,784 | 21,90 | 12,898 |
| 65 | 17,87 | 11,506 | 21,06 | 12,632 |
| 66 | 17,14 | 11,220 | 20,23 | 12,357 |
| 67 | 16,42 | 10,926 | 19,40 | 12,070 |
| 68 | 15,71 | 10,626 | 18,58 | 11,773 |
| 69 | 15,01 | 10,318 | 17,78 | 11,471 |
| 70 | 14,33 | 10,008 | 16,98 | 11,155 |
| 71 | 13,64 | 9,682 | 16,19 | 10,830 |
| 72 | 12,97 | 9,353 | 15,41 | 10,495 |
| 73 | 12,31 | 9,017 | 14,63 | 10,146 |
| 74 | 11,66 | 8,675 | 13,87 | 9,792 |
| 75 | 11,02 | 8,326 | 13,11 | 9,422 |

| | | | | |
|-------------|-------|-------|-------|-------|
| 76 | 10,38 | 7,965 | 12,36 | 9,043 |
| 77 | 9,76 | 7,603 | 11,62 | 8,654 |
| 78 | 9,16 | 7,242 | 10,89 | 8,254 |
| 79 | 8,57 | 6,875 | 10,18 | 7,850 |
| 80 | 8,00 | 6,509 | 9,50 | 7,448 |
| 81 | 7,44 | 6,138 | 8,84 | 7,044 |
| 82 | 6,92 | 5,784 | 8,21 | 6,645 |
| 83 | 6,43 | 5,441 | 7,61 | 6,252 |
| 84 | 5,95 | 5,097 | 7,04 | 5,867 |
| 85 | 5,51 | 4,773 | 6,49 | 5,484 |
| 86 | 5,09 | 4,456 | 5,98 | 5,118 |
| 87 | 4,70 | 4,156 | 5,51 | 4,773 |
| 88 | 4,34 | 3,874 | 5,06 | 4,434 |
| 89 | 4,01 | 3,610 | 4,65 | 4,117 |
| 90 | 3,71 | 3,366 | 4,27 | 3,818 |
| 91 | 3,42 | 3,126 | 3,92 | 3,537 |
| 92 | 3,15 | 2,899 | 3,61 | 3,283 |
| 93 | 2,92 | 2,704 | 3,33 | 3,051 |
| 94 | 2,69 | 2,506 | 3,08 | 2,840 |
| 95 | 2,51 | 2,349 | 2,85 | 2,644 |
| 96 | 2,33 | 2,191 | 2,64 | 2,462 |
| 97 | 2,19 | 2,067 | 2,50 | 2,340 |
| 98 | 2,05 | 1,942 | 2,35 | 2,209 |
| 99 | 1,93 | 1,834 | 2,20 | 2,076 |
| 100 | 1,82 | 1,735 | 2,06 | 1,951 |
| und darüber | | | | |